



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 16

22. April

Jahrgang 2022

INHALT

Flurneuordnung und Dorferneuerung Seubersdorf.....	Seite 83
Dorferneuerung Neuengrün	Seite 84
Bodenrichtwerte des Marktes Presseck	Seite 84
Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach	Seite 84
Änderung des Bebauungsplanes „Peuntgarten I“ des Marktes Thurnau	Seite 84
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19a Flürlein II“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach	Seite 85
Bodenrichtwerte der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 85
Ergänzungssatzung zur Einbeziehung der Fl.Nr. 1393, Gem. Schir- radorf in die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Gemein- deteils Welschenkahl des Marktes Kasendorf.....	Seite 85
Änderung des Bebauungsplans „Breiten II“ des Marktes Thurnau	Seite 87
Aufstellung des Bebauungsplans „Weiherhöhe I“ in Marienweiher des Marktes Marktlegast	Seite 87

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hohen- berg für das Grundstück Fl.Nr. 92 des Marktes Marktlegast	Seite 87
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Neuen- sorg für das Grundstück Fl.Nr.18 des Marktes Marktlegast	Seite 87
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Marien- weiher des Marktes Marktlegast	Seite 81
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Grundstücke Fl.Nr. 89, 89/1 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 777/2, Gemarkung Neuensorg des Marktes Marktlegast	Seite 87
Bodenrichtwerte des Marktes Thurnau	Seite 88
Änderung der Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemein- de Kulmbach-Mangersreuth	Seite 88
Aufstellung des Bebauungsplans „Brunnwiese“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebgast.....	Seite 88
Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf.....	Seite 88

BEKANNTMACHUNG

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Kulmbach sowie der
Märkte Wonsees, Kasendorf, Thurnau und Mainleus

Flurneuordnung und Dorferneuerung Seubersdorf
Markt Kasendorf, Stadt Weismain,
Landkreis Kulmbach und Lichtenfels

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
und ihrer Stellvertreter

(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -,
Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Seubersdorf gehörenden
Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten
werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwick-
lung Oberfranken statt am:

Montag, 16.05.2022 um 19:30 Uhr,

Ort: 96260 Weismain, Modschiedel 5, Café der Gastwirtschaft Deuber.

Die aktuell geltenden Corona-Regeln sind bei der Versammlung
einzuhalten.

Tagesordnung

- Bericht zum Stand des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung
durch den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn
Siegfried Käb-Bornkessel
- Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmerge-
meinschaft und des Wahlverfahrens
- Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stell-
vertreter
- Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er
soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen.
Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer
an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der
zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann so-
mit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen.
Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wieder-
wahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Ei-
gentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erb-
bauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).
Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer
gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur
stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine
schriftliche Vollmacht vorliegt. **Wenn Ehepartner gemeinschaft-
liches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche
Vollmacht des abwesenden Ehepartners.** Einigen sich gemein-
schaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie
von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte
haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahlter-
min jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat,
auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht
selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden da-
her zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als
Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter
werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Be-
vollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten
Stimmen erhalten.

Bamberg, 05. April 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Claudia Stich
Baudirektorin

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Markt Presseck
Dorferneuerung Neuengrün
Stadt Wallenfels, Landkreis Kronach
Gz. L-A 7566-1147**

Schlussfeststellung

Das Verfahren Neuengrün wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereini-gungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Neuengrün sind abge-schlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem er-sten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wir-kungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekannt-machungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingese-hen werden.

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278>)

Bamberg, 30. März 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
gez. Winkler
Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung-BayGAV);
Festsetzung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschuss-verordnung zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für den Markt Presseck liegen in der Zeit **vom 02.05.2022 bis zum 03.06.2022** im Rathaus des Marktes Presseck, Marktplatz 8, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Nach Ende der Frist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Presseck, 11. April 2022
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) – Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Gutach-terausschussverordnung (BayGaV) hat der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und festgesetzt.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas unter www.bodenrichtwerte.bayern.de ein-sehbar.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom

02. Mai bis einschließlich 03. Juni 2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, 1. Stock, während der allgemei-nen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Boden-richtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Stadtsteinach, 11. April 2022

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach
i.V. Theuer
stv. Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 26. Änderung des Bebauungsplanes „Peuntgarten I“

Der Marktgemeinderat Thurnau hat mit Beschluss vom 11.04.2022 die 26. Änderung des Bebauungsplans „Peuntgarten I“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetz-buchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntma-chung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung beim Markt Thurnau (Oberer Markt 28, Rathaus 1. Stock, Zimmer 13 in 95349 Thurnau), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Aus-kunft verlangen. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewie-sen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-plans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 so-wie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungs-anprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögens-nachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thurnau, 12. April 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
Nr. 19a Flürlein II“ mit gleichzeitiger Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2022, hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19a „Flürlein II“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt öffentlich auszulegen. Die beiden Planentwürfe liegen in der Fassung vom 17. Januar 2022 vor.

Die Erweiterung des Plangebiets umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1974 und 1975, Gemarkung Stadtsteinach und kann der bei der Verwaltung vorliegenden Karte entnommen werden. Gleichzeitig wird für diesen Bereich der Flächennutzungsplan geändert.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den hierzu vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach vom 18. November 2021 (Hinweis zum konkreten Flächenbedarf)

Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 11. November 2021 (Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser, zur Nutzung von Wärmepumpen und zur Erstellung eines Grünordnungsplanes)

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Kulmbach-Bayreuth-Kronach vom 18. November 2021 (Hinweise zur Gestaltung der Gartenflächen und zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände) liegen in der Zeit

vom 03. Mai bis 02. Juni 2022

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach im Rathaus, Marktplatz 8, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 11. April 2022
Stadt Stadtsteinach
i.V. Jonas Gleich
Zweiter Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über
die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die
Bodenrichtwerte nach dem BauGB
(Gutachterausschussverordnung – BayGaV); Bodenrichtwerte**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung neu ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar. Die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Himmelkron (Stand 01.01.2022) liegen zudem gemäß § 12 Abs. 2 BayGaV in der Zeit vom

02. Mai 2022 bis 03. Juni 2022

im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, Kantorhaus OG, 95502 Himmelkron, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb dieser Zeit, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, Auskünfte über die Richtwerte verlangt werden können.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingegen ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt abgefragt werden.

Himmelkron, 12. April 2022
Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Satzung des Marktes Kasendorf
über die Einbeziehung der Fl.Nr. 1393 Gem. Schirradorf in die im
Zusammenhang bebauten Bereiche
des Gemeindeteils Welschenkahl
- Ergänzungssatzung -**

Satzungsbeschluss:

Die während der Beteiligung der betroffenen Bürger sowie der berührten Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Marktgemeinderat des Marktes Kasendorf in der Sitzung am 07.04.2022 behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderungen ist nicht erforderlich.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 (BGBl S. 1802) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Buchstabe g) des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus vom 23.12.2020 (GVBl S. 663), erlässt der Markt Kasendorf folgende

Ergänzungssatzung:

§ 1

Das im beiliegenden Lageplan bezeichnet Grundstück Fl.Nr. 1393 der Gemarkung Schirradorf wird in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteils Welschenkahl einbezogen. Der Plan im Maßstab 1:1.000 mit seinen weiteren Bestimmungen und Darstellungen, gefertigt von der VG Kasendorf, in der Fassung vom 09.02.2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Markt Kasendorf bezieht das Grundstück Fl.Nr. 1393 Gem. Schirradorf in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Welschenkahl ein, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt ist.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, 95359 Kasendorf, Marktplatz 8, eingesehen werden.

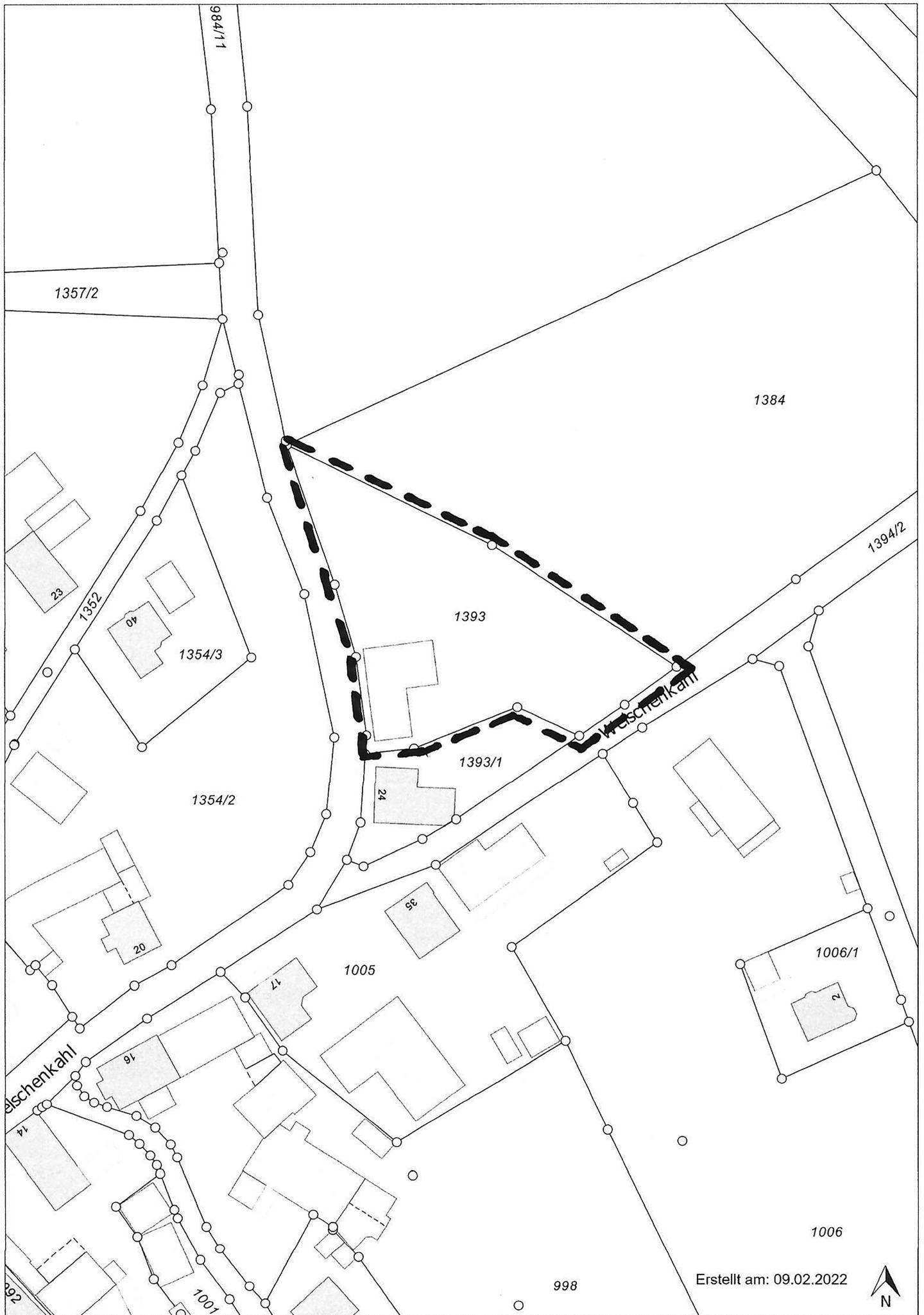
§ 4

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Kasendorf, 07. April 2022
Markt Kasendorf
Groß
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die
Änderung des Bebauungsplanes „Breiten II“**

Der Marktgemeinderat Thurnau hat mit Beschluss vom 11.04.2022 die Änderung des Bebauungsplans „Breiten II“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung beim Markt Thurnau (Oberer Markt 28, Rathaus 1. Stock, Zimmer 13 in 95349 Thurnau), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thurnau, 12. April 2022

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

**Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplans „Weiherhöhe I“ in Marienweiher
im beschleunigten Verfahren nach
§ 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ in Marienweiher beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 273 und 274 der Gemarkung Marienweiher. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13 b i.V.m § 13 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Marktlegast, 13. April 2022

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Bekanntmachung des Marktes Marktlegast über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hohenberg für das Grundstück Fl.Nr. 92, Gemarkung Hohenberg

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hohenberg für das Grundstück Fl.Nr. 92 der Gemarkung Hohenberg beschlossen.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung für diese Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Marktlegast, 07. April 2022

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Bekanntmachung über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung des Marktes Marktlegast für den Ortsteil Neuensorg, betrifft das Grundstück Fl.Nr.18, Gemarkung Neuensorg

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Neuensorg für das Grundstück Fl.Nr. 18, Gemarkung Neuensorg, beschlossen.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung für diese Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Marktlegast, 07. April 2022

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Bekanntmachung über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung des Marktes Marktlegast für den Ortsteil Marienweiher, betrifft die Grundstücke Fl.Nr.274/1; 274/2; 274/3; 133/13; 133/14 und 133/15 der Gemarkung Marienweiher

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Marienweiher für die Grundstücke Fl.Nr.274/1; 274/2; 274/3; 133/13; 133/14 und 133/15, Gemarkung Marienweiher, beschlossen. Die Fl.Nr. 274/1 und 133/13 sowie die Fl.Nr. 274/2 und 133/14 als auch die Fl.Nr. 274/3 und 133/15 sollen jeweils zusammen ein Baugrundstück bilden.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung für diese Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Marktlegast, 07. April 2022

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Bekanntgabe der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Grundstücke Fl.Nr. 89, 89/1 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 777/2, jeweils Gemarkung Neuensorg

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nr. 89, 89/1 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 777/2, jeweils Gemarkung Neuensorg, einen Vorhabens- und Erschließungsplan aufzustellen. Dieser nach pflichtgemäßem Ermessen getroffenen Entscheidung liegt gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB ein entsprechender Antrag zu Grunde.

Marktlegast, 07. April 2022

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
und der Verordnung über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem
BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV);
Bodenrichtwerte**

Gemäß §§ 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet Thurnau (Stand: 01.01.2022) liegen in der Zeit vom

02. Mai bis 03. Juni 2022

im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, Zimmer 13 und 14, 95349 Thurnau, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Thurnau, 13. April 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kulmbach-Mangersreuth**

**Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kulmbach-Mangersreuth**

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 13.1.2022 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mangersreuth geändert wurde.

Die Gebührenänderung wurde mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 18.01.2022 Az. 68/52 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sie liegt ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt auf.

Kulmbach, 13. April 2022
**Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kulmbach-Mangersreuth**
Jürgen Rix
Pfarrer

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

**Bauleitplanung – Aufstellung Bebauungsplan „Brunnwiese“
Waizendorf für eine Teilfläche der Flur-Nr. 1234, sowie die
Flur-Nrn. 1234/4 und 1234/5, alle Gemarkung Trebgast, und
Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im
Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Brunnwiese“ für eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1234, sowie die Grundstücke Fl.-Nr. 1234/4 und 1234/5, Gemarkung Trebgast, aufzustellen und den Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Brunnwiese“ soll die Ausweisung eines dörflichen Mischgebietes zum Zwecke der Wohnbebauung von ca. 0,42 ha ermöglicht werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **02.05.2022 bis einschließlich 01.06.2022**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich wäh-

rend der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Pandemielage, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/bebauungsplaene/>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer homepage <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Trebgast, 13. April 2022
Gemeinde Trebgast
Herwig Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB- und der
Gutachterausschussverordnung (BayGaV), Festsetzung der
Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Märkte Kasendorf und Wonsees liegen **in der Zeit vom 02. Mai 2022 bis 02. Juni 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Kasendorf, 14. April 2022
Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Norbert Groß
Gemeinschaftsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg